23.11.2026

DGUV
Fachbereich Feuerwehren
Hilfeleistungen Brandschutz
Unfallkasse Baden-Württemberg

Aktualisierung der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
hier. Führerscheinprüfung

die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“[1], die die Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert, wurde durch das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV e.V. überarbeitet.

In der aktualisierten Fassung wurde die Konkretisierung zu § 19 (2) der DGUV Vorschrift 49 bezüglich der der **Prüfung des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis** wie folgt angepasst:

Bisherige Fassung der 105-049	Aktuelle Fassung der 105-049
Zur Befähigung gehört eine Fahrerlaubnis entsprechend der Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen. *Die erworbene Fahrerlaubnis ist im Führerschein eingetragen.* *Das Vorhandensein des gültigen Führerscheins von Einsatzkräften mit Fahraufgaben ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung sollte halbjährig erfolgen.* *Feuerwehrangehörige, die für das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen bestimmt sind, haben bei Verlust der notwendigen Fahrerlaubnis die Unternehmerin bzw. den Unternehmer hierüber zu informieren*. […]	*Zur Befähigung gehört eine Fahrerlaubnis entsprechend der Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen. Die erworbene Fahrerlaubnis ist im Führerschein eingetragen.* *Bevor Feuerwehrangehörige zum Führen eines Fahrzeugs bestimmt werden, muss der Unternehmer bzw. die Unternehmerin prüfen, ob die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) vorliegt.* *Bei befristet erteilten Fahrerlaubnissen, wie z. B. der Klassen C oder CE, ist darüber hinaus auch eine Prüfung nach dem zuletzt bekannten Gültigkeitsdatum erforderlich.* *Weitere Kontrollen der Führerscheine sind nur dann erforderlich, wenn der Unternehmerin oder dem Unternehmer konkrete Hinweise vorliegen, dass die Fahrerlaubnis entfallen sein könnte.* *Wird das Führen von Fahrzeugen angeordnet oder zugelassen, ohne dass die erforderliche Fahrerlaubnis vorliegt, kann sich der Unternehmer oder die Unternehmerin als Fahrzeughalter sowie der Feuerwehrangehörige, der ein Einsatzfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis führt, nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) strafbar machen.* *Umgekehrt sind Feuerwehrangehörige, die als Fahrer oder Fahrerin bestimmt sind, verpflichtet, den Verlust ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 15 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).* […]

[1] https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode/index/query/p105049